OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653510/20/MS

Datum:
Linz, 19. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. Mai 2025, GZ: BHROVerk-2025-47464/11-pl, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe bestätigt, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers im Anschluss an die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung für die Dauer von drei Monaten entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Februar 2025, GZ: BHROVerk-2025-47464/4-pl, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03; 79.04), B, BE, F, C1 (Code 95 und 104) und C (Code 95 und 104) ab 11. Februar 2025 mangels gesundheitlicher Eignung für die Dauer der Nichteignung entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. März 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben. Als Beschwerdegründe wurden fehlende Beweiswürdigung und Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 6. Mai 2025 wurde der Beschwerde keine Folge gegeben und wie folgt abgesprochen:
„1. Es wird Ihnen hiermit die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 27.10.2003 für die Klassen AM, A (Code 79.03; 70.04) und B, am 17.05.2010 für die Klassen BE und F und am 04.11.2022 für die Klassen C1 und C (jeweils Code 95 und 104), erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 13.02.2024 unter Zahl aaa) gerechnet ab dem Tag der Führerscheinabgabe (10.02.2025) mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1, Ziffer 1 und Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 (Teil I) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. Nr. 322/1997 (Teil II)
2. Weiters wird ausgesprochen, dass Ihnen für die Dauer der Nichteignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 und 2 FSG
3. Es wird Ihnen das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung wird auf die unter Punkt 2. dieses Bescheides ausgesprochene Dauer des Entzugs der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.
Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 FSG
4. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.
Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 VwGVG“

Begründend führt die belangte Behörde auszugsweise Folgendes aus:
[...]
„Fest steht und wird von Ihnen auch nicht bestritten, die festgestellten EtG-Werte und die negative psychiatrische Stellungnahme. Einzig das amtsärztliche Gutachten vom 10.02.2025, dass von einer gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von Kfz ausgeht,

da Ihrer Ansicht nach nicht auf die in der Arbeit verwendeten Reinigungsmittel eingegangen wurde.
Fest steht, dass bei Ihnen seit Jahren eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert wurde.
Laut Angaben sind Sie seit Jahren bei der Firma B__ in C__ mit Reinigung und Konservierung von Maschinen beschäftigt und verwenden dabei Reinigungsmittel, welche Alkohol enthalten.
Die Behörde hegt Zweifel daran, dass Sie keinen Alkohol zu sich nehmen, da Sie in den Jahren 2023 Haarproben abgegeben haben, wobei das D__ keinen EtG-Wert nachgewiesen hatte.
Rechtliche Basis für Verfahren in Bezug auf die Einschränkung oder Entziehung einer Lenkberechtigung in Zusammenhang mit Alkohol bildet primär § 14 FSG-GV.
Demnach darf Personen, die von Alkohol abhängig sind oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung nicht erteilt oder belassen werden.
Für die Amtsärztin gibt diese Bestimmung sohin den Rahmen vor, festzustellen, ob eine Abhängigkeit vorliegt oder eben die Fähigkeit „drink and drive“ zu treten nicht gegeben ist.
Diese Fragen werden aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme zu klären sein.
Der Psychiater Dr. E__ stellte eine Alkoholabhängigkeit fest.
Zusammenfassend wurde ausgeführt:
- Diagnose einer Alkoholabhängigkeit
- 6-malige Inbvetrie3bnahme eines Kfz unter Alkoholeinfluss, 4 Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss
- Eindruck der erhöhten sozialen Beeinflussbarkeit ist nach wie vor gegeben
- Im Untersuchungsgespräch zeigt sich Herr A__ nach wie vor bagatellisierend, ausweichend; derzeit kein ausreichendes Problembewusstsein vorzuliegen
- Trotz bestehendem Abstinenzgebot und der bei Verstoß zu erwartenden negativen Sanktionen ist der Untersuchte derzeit nicht in der Lage, ebendiese Abstinenz einzuhalten
- Die eben angeführten Faktoren bestätigen aus fachärztlicher Sicht weiterhin ein erhöhtes Rückfallrisiko.
Aus fachärztlicher Sicht ist die Eignung zum Lenken von Kfz derzeit nicht gegeben.

Zu der von Ihnen angeführten VwGH-Entscheidung (VwGH Rs 2020/11/014) wird festgehalten, dass diese nicht vergleichbar ist, da es sich bei diesem Fall um keine festgestellte Alkoholabhängigkeit handelt und auch eine positive psychiatrische Stellungnahme vorlag.
Bei Bedenken gegen ein (ärztliches) Gutachten liegt es an der Partei, diesem – auf gleichen fachlichen Niveau – entgegenzutreten, es sei denn, das Gutachten ist mit Widersprüchen bzw. Ungereimtheiten behaftet oder unvollständig.
Sie sind den vorgelegten Befunden bzw. Gutachten nicht durch neue Gutachten entgegengetreten, da die Recherchen im Internet, nicht dieser Bestimmung entspricht.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere schlüssigen amtsärztlichen Gutachtens, wonach derzeit eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegt, war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Mit Eingabe vom 15. Mai 2025 beantragte der Beschwerdeführer die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens unter Einbeziehung der vom Beschwerdeführer ergänzend vorgelegten Unterlagen (Haaranalyse vom 3. Juni 2025 und vom 14. August 2025, beide EtG = nicht nachgewiesen und verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15. September 2025 – nicht geeignet).

Die vorliegende verkehrspsychologische Untersuchung ergibt, dass sowohl die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Untersuchungszeitpunkt nicht ausreichend gegeben sind.
Das Nichtvorliegen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird damit begründet, dass die reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit sowie Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit in der Zusammenschau unzureichend vorhanden sind und in der gezielten visuellen Wahrnehmungsfähigkeit ein Defizit ausgewiesen wird und sich in der kognitiven Auffassungsfähigkeit eine Schwäche zeigt.
Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird damit begründet, dass die Kontrollskala Offenheit eine Normabweichung ausweist, was auf eine Orientierung der Antworten an die soziale Erwünschtheit hinweist, was zur Folge hat, dass günstige Persönlichkeitsfaktoren hinsichtlich Selbstkritik, psychischer Stabilität, Selbstkontrolle oder soziale Verantwortungsbereitschaft psychometrisch nicht nachgewiesen werden konnten sowie dass die Testergebnisse in den Bereichen „soziale Funktion des Trinkens“ und aus den Alkoholfragebögen (AUDIT und KFA) aufgrund der oben angeführten geringen Offenheit womöglich beschönigend sind. Weiters wird ausgeführt, dass aus den Explorationsdaten eine unzureichende gesundheitliche Eignung hinsichtlich des Lenkens von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 und 2 im Februar 2025 abzuleiten ist, da der Beschwerdeführer trotz Alkoholabhängigkeit und behördlich vorgeschriebener Alkoholabstinenz auffällige Haaranalysen abgegeben habe und dass beim Beschwerdeführer Hinweise auf alkoholproblematische Verleugnungs- und Dissimulationstendenzen vorliegen, da dieser sowohl den Alkoholkonsum als auch die Abhängigkeitsdiagnose anzweifle und könne trotz nachgewiesener sechsmonatiger Abstinenz von langfristigen und tragfähigen Einstellungs- und

Verhaltensänderungen nicht ausgegangen werden, da die Problemeinsicht nicht ausreichend gegeben ist und die Gefahr für ein neuerliches Alkoholdelikt derzeit noch erhöht ist.

Das amtsärztliche Gutachten wurde unter Heranziehung der umfangreich vorliegenden Befunde und Stellungnahmen erstellt, welche im Befund im Detail aufgelistet sind. Das amtsärztliche Gutachten wurde dem Beschwerdeführer zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Stellungnahme die verkehrspsychologische Untersuchung zu wiederholen und begründete seinen Antrag damit, er habe diese Untersuchung vorschnell durchgeführt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Beweismittel zweifelsfrei feststeht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer war zwischen 2014 und 2018 die Lenkberechtigung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustands, wobei der Grad der Alkoholisierung ansteigend war, entzogen worden und wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers 2020 nach dem Letztentzug durch Befristung und Auflagen eingeschränkt. Eine uneingeschränkte Lenkberechtigung lag in der Folge nicht mehr vor.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung befristet und unter Auflagen (Haaranalyse, kein Alkohol, amtsärztliche Nachuntersuchung samt aktueller psychiatrischer Stellungnahme) erteilt.

Bei der vom Beschwerdeführer vorgelegten Haaranalyse vom August 2024 wurde ein EtG-Wert von 18 pg/mg ausgewiesen. Da beim Beschwerdeführer eine diagnostizierte Alkoholabhängigkeit vorliegend ist, wurde im November 2024 eine zusätzliche Haaranalyse gefordert, die einen EtG-Wert von 10 pg/mg auswies. Der Beschwerdeführer wurde zur Amtsärztin vorgeladen und aufgefordert eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme vorzulegen. Der Facharzt für Psychiatrie verwies auf seine zwischen Jänner 2020 und Jänner 2024 verfassten Stellungnahmen und führte zusammenfassend aus, die nunmehr vorliegenden Haaranalysen hätten ergeben, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage das bestehende Abstinenzgebot einzuhalten, beim Beschwerdeführer liege kein ausreichendes Problembewusstsein vor, er sei trotz bestehendem Abstinenzgebot und den zu erwartenden Konsequenzen bei einem Verstoß nicht in der Lage gewesen, Abstinenz einzuhalten. Daraus ergebe sich ein erhöhtes Rückfallrisiko, weshalb die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derzeit nicht gegeben sei.

Eine Wiedererlangung der Lenkberechtigung solle erst nach ein bis zwei Haaranalysen mit Abstinenznachweis und erhöhter Frequenz an Terminen bei der Alkoholberatung ermöglicht werden. Ebenso sei eine Absolvierung einer Entwöhnungstherapie denkbar.

Die Amtsärztin der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten vom 10. Februar 2025 als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Das Gutachten wurde auf die vorliegenden Haaranalysen sowie die fachärztliche Stellungnahme gestützt und angeführt, es sei aufgrund der vorliegenden Haaranalysen von einem übermäßigen Alkoholkonsum auszugehen. Beim Beschwerdeführer liege eine bekannte Alkoholabhängigkeit vor und sei das Einhalten von Abstinenz erforderlich, da bei einem neuerlichen ersten Konsum das Suchtgedächtnis aktiviert werde, womit Gefahr einer neuerlichen Trinkmengenzunahme und Fahrten unter Alkoholeinfluss bestehe oder es zur fehlenden Sensibilität für den Einfluss von Restalkohol komme. Der Beschwerdeführer sei aufgrund des vorliegenden Sachverhalts bei bekannter Alkoholabhängigkeit derzeit gesundheitlich nicht geeignet ein Kraftfahrzeug zu lenken.
Im Anschluss daran wurde definiert, welche Unterlagen für die Wiedererlangung erforderlich sein werden (Haaranalysen auf Alkohol, mit denen eine Abstinenz von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden kann; aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme; aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B mangels gesundheitlicher Nichteignung für die Dauer der Nichteignung ab dem Tag der Führerscheinabgabe (10. Februar 2025) entzogen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der bekämpfte Bescheid möge aufgehoben werde und die zu Unrecht entzogene Lenkberechtigung wieder erteilt werden.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2025 hat die belangte Behörde eine Beschwerde-vorentscheidung erlassen, worin dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B gerechnet ab dem Tag der Führerscheinabgabe (10. Februar 2025) mangels gesundheitlicher Eignung entzogen wird.

Mit Vorlageantrag vom 15. Mai 2025 (persönlich eingebracht bei der belangten Behörde am 20. Mai 2025) hat der Beschwerdeführer die Vorlage seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt. Begründend wird im Wesentlichen das Vorliegen einer Alkoholerkrankung in Abrede gestellt.
Beim Beschwerdeführer liegt eine Alkoholabhängigkeit mit einer bestehenden Abstinenz seit März 2025 vor.

Dass dem Beschwerdeführer in der Vergangenheit mehrfach die Lenkberechtigung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustands entzogen wurde und die Lenkberechtigung nach 2018 nicht mehr uneingeschränkt erteilt wurde, ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

Dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, ergibt sich aus den vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen vom Jänner 2020, Jänner 2021, März 2023 und Jänner 2024 sowie aus den amtsärztlichen Gutachten vom 10. Februar 2025 und vom 19. Oktober 2025. Diesen vorliegenden Gutachten ist der Beschwerdeführer auf gleicher fachlicher Ebene nicht entgegengetreten. Aufgrund der vorliegenden medizinischen Gutachten steht zweifelsfrei fest, dass beim Beschwerdeführer eine Abhängigkeit von Alkohol vorliegend ist, bei der derzeit aufgrund der vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vorgelegten Haaranalysen von einer Abstinenz auszugehen ist.

Dem Antrag des Beschwerdeführers um Wiederholung der verkehrs-psychologischen Untersuchung war nicht nachzukommen, dass diese in sich schlüssig und nachvollziehbar ist und ein vom Beschwerdeführer ins Treffen geführtes vorschnelles Absolvieren der verkehrspsychologischen Untersuchung per se nicht ausreichend ist, um eine Notwendigkeit einer Wiederholung zu begründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 erster Satz FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 4 erster Satz FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller der Behörde vor der Erteilung einer Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen

Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen. Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen liegt beim Beschwerdeführer eine Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit vor. Aus der Zusammenschau der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten ergibt sich insbesondere aus dem aktuellen amtsärztlichen Gutachten, welches u.a. auf Basis der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom September 2025 erstellt wurde, derzeit eine gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt im Erkenntnis vom 13. Juni 2024, Ra 2024/11/0113, ist das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung insofern ein einheitliches, als die Behörde bei der Entziehung der Lenkberechtigung sämtliche Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen und in diesem Zusammenhang alle bis zur Bescheiderlassung verwirklichten Umstände zu berücksichtigen hat (VwGH 23. Oktober 2001, 2001/11/0185; 29. April 2003, 2001/11/0064; vgl. auch VwGH 22. März 2002, 2001/11/0342, mwN). Auch die Berufungsbehörden hatten bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit alle relevanten Vorfälle, und zwar auch die im Zuge eines Entziehungsverfahrens verwirklichten, zu berücksichtigen (VwGH 18. November 1997, 97/11/0309, mwN). Dies gilt auch im Entziehungsverfahren nach dem FSG 1997 für die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Die Verwaltungsgerichte haben daher nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens verwirklichte Umstände bereits in ihrer Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hatte während des laufenden Beschwerdeverfahrens ein Fahrzeug gelenkt, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG verwirklicht, die entsprechend § 25 Abs. 3 erster Satz FSG wegen des Vorliegens einer Verkehrsunzuverlässigkeit einen Entzug der Lenkberechtigung für zumindest drei Monate zur Folge hat. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Entzugsverfahrens ist dieser Umstand schon im anhängigen Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen und miteinzubeziehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass derzeit eine gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers vorliegt, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß